



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

### **OWA-Schreiben**

An alle Mittelschulen, Realschulen,  
Wirtschaftsschulen, Gymnasien und  
Förderschulen in der Mittelschulstufe  
(mit Ausnahme des Förderschwerpunkts  
geistige Entwicklung)

nachrichtlich: an alle Grundschulen und Förderschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
III.5 – 5 O 4207 – 6b. 14 036

München, 27.02.2014

### **Offene Ganztagsschule: Antragsverfahren für das Schuljahr 2014/2015**

#### Anlagen:

1. Antrag auf Ausnahmegenehmigung Jahrgangsstufen 1 bis 4
2. Kooperationsverträge über das offene Ganztagsangebot:
  - Muster für freie gemeinnützige Träger
  - Muster für Kommunen als Kooperationspartner
3. Anmeldung offenes Ganztagsangebot (Formular für Eltern)
4. Anträge auf Genehmigung/Förderung offenes Ganztagsangebot:
  - Formular für Schulaufwandsträger staatlicher Schulen
  - Formular für Schulträger kommunaler/privater Schulen
5. Meldebogen und pädagogisches Konzept offenes Ganztagsangebot
6. Hinweise für Erziehungsberechtigte
7. Anlage zum Meldebogen:
  - Teilnehmerliste verbindliche Anmeldungen
  - Ausfüllbeispiel für Teilnehmerliste

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

für Ihren Einsatz für die offene Ganztagsschule im Schuljahr 2013/2014 darf ich Ihnen ganz herzlich danken. Auch im Schuljahr 2014/2015 soll die offene Ganztagsschule weiter ausgebaut und gefördert werden. Für das Antragsverfahren zum Schuljahr 2014/2015 darf ich Ihnen die nachfolgenden Informationen und Hinweise übermitteln:

## 1. Neu zum kommenden Schuljahr 2014/2015: Anhebung der staatlichen Pauschalen für den Personalaufwand

Wie Ihnen bereits Herr Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle mit Schreiben vom 12. Februar 2014 (Az. III.5 – 5 S 7369.1 – 4b. 12260) mitgeteilt hat, kann die finanzielle Ausstattung der offenen Ganztagschulen von Seiten des Freistaats deutlich verbessert werden. So werden die staatlichen Finanzierungsanteile an den Pauschalen für den Personalaufwand in der offenen Ganztagschule ab dem Schuljahr 2014/2015 um 10,2 Prozent angehoben:

a) Für die Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule an staatlichen Schulen steht demnach im kommenden Schuljahr 2014/2015 für jede genehmigte Gruppe (inklusive des kommunalen Mitfinanzierungsanteils von jeweils 5.000 €) folgendes Budget für den Personalaufwand zur Verfügung:

- Staatliche Mittelschulen: **28.700 €** (bisher: 26.500 €)
- Staatliche Realschulen, staatliche Wirtschaftsschulen und staatliche Gymnasien: **24.850 €** (bisher: 23.000 €)
- Staatliche Förderschulen (Mittelschulstufe; Ausnahme: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung): **32.600 €** (bisher: 30.000 €)

b) Offene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft (z. B. Privatschulen, Schulen in kirchlicher oder kommunaler Trägerschaft) erhalten im kommenden Schuljahr 2014/2015 je genehmigter Gruppe folgende staatliche Zuwendungen:

- Private Mittelschulen: **23.700 €** (bisher: 21.500 €)
- Private Realschulen, private Wirtschaftsschulen und private Gymnasien: **19.850 €** (bisher: 18.000 €)
- Private Förderschulen (Mittelschulstufe; mit Ausnahme Förderschwerpunkt geistige Entwicklung): **27.600 €** (bisher: 25.000 €)

Bei der Bemessung der o. g. Festbetragsfinanzierung durch den Freistaat für Schulen in freier oder kommunaler Trägerschaft ist be-

reits ein Eigenbetrag des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand in Höhe von 5.000 € je Gruppe und Schuljahr berücksichtigt.

## 2. Antragsverfahren zur offenen Ganztagschule 2014/2015

- a) Die Bekanntmachung zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013 (KWMBI S. 247) bildet in der jeweils gültigen Fassung gemeinsam mit dem genannten Schreiben zur Anhebung der staatlichen Pauschalen für den Personalaufwand (KMS vom 12. Februar 2014; Az. III.5 – 5 S 7369.1 – 4b. 12260) die Grundlage für die Genehmigung und Durchführung der offenen Ganztagschule im Schuljahr 2014/2015. Die in der Bekanntmachung genannten Anlagen zum Antragsverfahren sind diesem Schreiben beigefügt. Ebenso sind sie wie die o. g. Bekanntmachung im Internet unter folgender Adresse verfügbar: [www.km.bayern.de/ganztagschule](http://www.km.bayern.de/ganztagschule)
- b) **Für alle bereits bestehenden Einrichtungen der offenen Ganztagschule, die fortgeführt werden sollen, sowie für alle Neueinrichtungen ist für das Schuljahr 2014/2015 (erneut) ein Antrag durch den zuständigen kommunalen Schulaufwandsträger bzw. den freien oder kommunalen Schulträger zu stellen. Dem Antrag muss ein pädagogisches Konzept zugrunde liegen, das – soweit nicht schon vorhanden – von Schulleitung und Kooperationspartner unter Einbeziehung von Elternbeirat und Schulforum gemeinsam zu erarbeiten ist. Die für die Genehmigung wesentlichen Angaben zum pädagogischen Konzept sind von den Schulleitungen in den Meldebogen (ANLAGE 5) einzutragen, der Bestandteil der Antragsunterlagen ist. In den Meldebogen sind zudem die Angaben zum Kooperationspartner sowie die jeweilige Schüler- und Gruppenzahl einzutragen.**
- c) Bei den Angaben zum pädagogischen Konzept sind die im Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen definierten Basisstandards zu beachten: Sie beschreiben seit dem Schuljahr 2012/2013 Basisstan-

dards, denen jede offene Ganztagschule verpflichtet ist. Darüber hinaus werden zahlreiche Anregungen zur weiteren Ausgestaltung offener Ganztagsangebote ohne normativen Charakter aufgeführt. Der Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen ist im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst abrufbar ([www.km.bayern.de/ganztagschule](http://www.km.bayern.de/ganztagschule)).

- d) Für eine verbindliche Genehmigung der Einrichtung noch vor Beginn des Schuljahres 2014/2015 müssen auch verbindliche Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler durch ihre Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Anmeldung muss sich pauschal auf eine bestimmte Anzahl von Wochenstunden beziehen. Die individuellen Betreuungszeiten können dann im Einzelnen nach Schuljahresbeginn und Bekanntgabe der Stundenpläne festgelegt werden. Im Rahmen der jeweils genehmigten Gruppen können bei Bedarf auch nach Schuljahresbeginn Anpassungen bei den gebuchten Wochenstunden vorgenommen werden, ebenso ist ein Tausch von Betreuungsplätzen durch An- und Abmeldung einzelner Schülerinnen und Schüler sowie ein Auffüllen der Gruppen bis zur jeweiligen Höchstschülerzahl möglich. Über die Aufnahme weiterer Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres kann die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner entscheiden.
- e) Der Besuch der offenen Ganztagschule ist als schulische Veranstaltung für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Es gelten insoweit die Bestimmungen der Schulordnungen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen. Neben einer Befreiung im begründeten Ausnahmefall, über die die Schulleitung im Einzelfall nach ihrem pädagogischen Ermessen zu entscheiden hat, kann eine Beendigung des Besuches während des Schuljahres aus zwingenden persönlichen Gründen gestattet werden.
- f) Gerade im Hinblick auf die für ein Schuljahr verbindliche Anmeldung sollte das Konzept der offenen Ganztagschule den Eltern schriftlich

oder bei einem Elternabend vorgestellt werden. Dabei ist auch zu klären, ob noch Zusatzangebote (z. B. nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag, sonstige besondere Angebote) stattfinden sollen, für die auch Elternbeiträge erhoben werden können. Diese Angebote werden dann vom Kooperationspartner mit Zustimmung der Schulleitung durchgeführt. Damit die Eltern eine Entscheidung hierüber treffen können, muss der Kooperationspartner den Eltern eine entsprechende Leistungsbeschreibung vorlegen. Die Eltern können ihre Kinder dann neben dem kostenfreien Regelangebot auf Wunsch gesondert für das Zusatzangebot anmelden. Zur Anmeldung für das Regelangebot sowie ggf. auch für das Zusatzangebot sollte das als **ANLAGE 3** beigefügte Formblatt verwendet werden, das die Schulleitung bzw. der Kooperationspartner noch durch weitergehende Informationen, angepasst an ihr individuelles Konzept, ergänzen können.

- g) Die namentliche Teilnehmerliste der angemeldeten Schülerinnen und Schüler (**ANLAGE 7**) ist dem Meldebogen (**ANLAGE 5**) beizufügen und beim Schulaufwandsträger bzw. Schulträger abzugeben, der dann unter Verwendung der Vordrucke nach **ANLAGE 4** (jeweils ein Formular für kommunale Schulaufwandsträger staatlicher Schulen und für freie bzw. kommunale Schulträger) den Antrag auf Genehmigung bzw. Förderung der offenen Ganztagschule stellt.

### **3. Antragstermin und Antragsprüfung**

Der Antrag auf Einrichtung bzw. Förderung offener Ganztagsangebote ist – bei Mittelschulen über die Staatlichen Schulämter bzw. bei Realschulen und Gymnasien über die Dienststellen der Ministerialbeauftragten, bei Wirtschaftsschulen und Förderschulen direkt – bei der zuständigen Regierung zu stellen. Antragstermin (Eingang bei der Regierung) ist

**Dienstag, der 10. Juni 2014.**

Durch diese Terminsetzung soll gewährleistet werden, dass alle Schulen bzw. Antragsteller noch im laufenden Schuljahr im Interesse frühzeitiger Planungssicherheit für das Schuljahr 2014/2015 eine verbindliche Mitteilung über die Genehmigung erhalten.

Ich weise darauf hin, dass dieser in der o.g. Bekanntmachung für offene Ganztagsangebote an Schulen festgelegte Termin in diesem Jahr auf den Dienstag nach Pfingsten – also in die schulischen Pfingstferien – fällt. Nach Möglichkeit sollten die entsprechenden Anträge deshalb rechtzeitig vor Pfingsten 2014 die jeweiligen Regierungen erreichen.

Die Regierung prüft den Antrag und genehmigt anschließend, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, die offene Ganztagschule an Ihrer Schule mit einer bestimmten Zahl von Gruppen bzw. erlässt einen Bewilligungsbescheid für das kommende Schuljahr.

#### **4. Abschluss von Verträgen mit externem Personal**

Im Umfang des von den Regierungen für den Personalaufwand genehmigten Budgets können sodann Kooperationsverträge mit freien gemeinnützigen Trägern oder Kommunen geschlossen werden, die mit ihrem Personal die Durchführung der Betreuungs- und Förderangebote ganz oder teilweise übernehmen. Hierzu sind ausschließlich die Musterverträge nach ANLAGE 2 zu verwenden. Die Schulleitungen müssen diese Verträge nicht selbst ausfüllen, sondern die zuständige Regierung übernimmt deren Ausfertigung. Dazu erhalten die Schulen mit der Genehmigung ein Datenblatt, in das die wesentlichen Angaben zu dem von den Schulen ausgewählten Kooperationspartner einzutragen sind, sowie den Vordruck für die Leistungsbeschreibung, in der der Kooperationspartner den von ihm zu erbringenden Personaleinsatz angibt.

Daneben können die Schulen auch Einzelpersonen für den Einsatz in der offenen Ganztagschule auswählen, mit denen auf Vorschlag der Schulleitung hin im Rahmen des Budgets dann befristete Beschäfti-

gungs-, Honorar- oder Dienstverhältnisse begründet werden. Auch hier nehmen die Regierungen den Vertragsschluss für die Schulen vor.

## **5. Förderung von gebundenen Ganztagsangeboten an Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien in freier oder kommunaler Trägerschaft mit Mitteln der offenen Ganztagschule**

Gebundene Ganztagsklassen an Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen und weiterer Schulen in kommunaler oder freier Trägerschaft (z. B. Privatschulen, Schulen in kirchlicher oder kommunaler Trägerschaft gemäß Nr. 3.1.2 der Bekanntmachung zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013 (KWMBI S. 238)) können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der offenen Ganztagschule gefördert werden. Die in Nr. 1b dieses Schreibens genannte staatliche Festbetragsfinanzierung wird jedoch nicht je Gruppe, sondern je gebundener Ganztagsklasse gewährt. Bei der Antragsstellung sind insbesondere auch die in der Bekanntmachung für offene Ganztagsangebote an Schulen unter Nr. 3.1.4 festgelegten diesbezüglichen Bestimmungen und die unter Nr. 3.5.1. zum Schuljahr 2014/2015 neu festgelegten Mindestteilnehmerzahlen zu beachten.

## **6. Voraussichtlicher Umfang der staatlichen Förderung**

Im Hinblick auf die begrenzten staatlichen Haushaltsmittel und den vielfachen Wunsch nach einer möglichst frühzeitigen Planungssicherheit für das kommende Schuljahr kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Alle Schulen, die im Schuljahr 2013/2014 eine offene Ganztagschule eingerichtet haben, können davon ausgehen, dass die im laufenden Schuljahr bestehenden, staatlich genehmigten Gruppen auch im Schuljahr 2014/2015 durch den Freistaat im bisherigen Umfang finanziert werden, wenn für diese Gruppen wiederum ein Antrag gestellt wird, die Genehmigungsvoraussetzungen nach der o. g. Bekanntmachung (ggf. auch für Ausnahmeanträge für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 (siehe Nr. 1.7 der o. g. Bekanntmachung bzw. **AN-**

**LAGE 1)** vorliegen und die entsprechende Teilnehmerzahl wieder zustande kommt.

Darüber hinaus stehen wieder Haushaltsmittel für die Einrichtung von zusätzlichen Gruppen zum Schuljahr 2014/2015 zur Verfügung. Bei der Genehmigung der Anträge haben im Interesse eines möglichst flächendeckenden Ausbaus der offenen Ganztagschule neue Gruppen an Schulen, die bisher noch kein offenes Ganztagsangebot haben, Vorrang vor zusätzlichen Gruppen an bereits bestehenden Standorten.

Im Bereich der Mittelschulen liegt eine bestehende Gruppe, deren Förderung im Schuljahr 2014/2015 fortgeführt werden kann, auch dann vor, wenn sie im Rahmen eines Schulverbundes zur Bildung einer Mittelschule zum neuen Schuljahr für einen anderen Standort neu beantragt und somit innerhalb des zukünftigen Verbundes lediglich „verlagert“ wird. Auch innerhalb der Neuanträge für das Schuljahr 2014/2015 werden bei den Mittelschulen vorrangig solche offenen Ganztagsangebote berücksichtigt, die eingerichtet werden, um alle Bildungsangebote einer Mittelschule aufweisen zu können. Allgemein ist auch bei offenen Ganztagsangeboten innerhalb eines Schulverbundes der Antrag vom Schulaufwandsträger derjenigen Schule zu stellen, an der die offene Ganztagschule eingerichtet werden soll.

Abschließend darf ich Sie bitten, diese Informationen nach Möglichkeit umgehend an den Schulaufwandsträger Ihrer Schule und an Ihren derzeitigen Kooperationspartner, mit dem Sie die Zusammenarbeit auch im kommenden Schuljahr fortsetzen möchten, weiterzuleiten.

Die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren für den Ganztagsschulbereich an den Regierungen und Dienststellen der Ministerialbeauftragten stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Ihre jeweiligen Ansprechpartner können Sie dem Verzeichnis der Koordinatoren entnehmen, das im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und



Kultus, Wissenschaft und Kunst unter [www.km.bayern.de/ganztagschule](http://www.km.bayern.de/ganztagschule) abrufbar ist. Hier finden Sie auch weitere Informationen rund um den schulischen Ganzttag in Bayern.

Darüber hinaus können Sie den Leitfaden „Offene Ganztagschulen in Bayern“ im Internetportal [www.ganztagschulen.bayern.de](http://www.ganztagschulen.bayern.de) einsehen und herunterladen. Der Leitfaden enthält zahlreiche allgemeine Hilfestellungen zur offenen Ganztagschule. Weitere Informationen finden Sie auch auf den Internetseiten der Serviceagentur „Ganztägig Lernen“ Bayern ([www.bayern.ganztaegig-lernen.de](http://www.bayern.ganztaegig-lernen.de)).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elfriede Ohrnberger  
Ministerialdirigentin